

## **79L - ARBEITSMASCHINEN, FAHRZEUGE UND FUHRWERKE; FAHRTRISIKO AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Fassung 2015

1. Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebes sowie auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Umkreis von 500 Metern rund um diese Betriebsstätten. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7.5.3 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB keine Anwendung.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
3. Als Obliegenheit im Sinne des Artikel § 6 VersVG, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit führt, wird definiert, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.
4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,-- begrenzt.
5. Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangen kann (z.B. KFZ-Haftpflichtversicherung), besteht aus dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz.